

# RS OGH 1989/12/20 9ObA343/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1989

## Norm

AngG §11 Abs1

### Rechtssatz

Dem Angestellten gebührt die Provision für nach Beendigung des Dienstverhältnisses abgeschlossene Direktgeschäfte zwischen Arbeitgeber und einem Kunden dann, wenn er das Geschäft eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß hauptsächlich auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist. Das ist insbesondere auch aus einem zeitlichen Naheverhältnis zwischen der Tätigkeit des Angestellten bzw dem Ende des Arbeitsverhältnis und dem Geschäftsabschluß zu schließen.

### Entscheidungstexte

- 9 ObA 343/89  
Entscheidungstext OGH 20.12.1989 9 ObA 343/89  
Veröff: ecolex 1990,242 = RdW 1991,22 = SZ 62/216

### Schlagworte

SW: Beteiligung, Vergütung, Belohnung, Vertreter, Handelsvertreter, Entgelt, Kausalität, Vermittler, Vermittlung, Agent, Zusammenhang, Direktgeschäft

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0027999

### Dokumentnummer

JJR\_19891220\_OGH0002\_009OBA00343\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)